

Anhang #6 zum Kindeswohlkonzept der österreichischen Filmbranche (KiwoK)

Interventionsplan interner Verdachtsfall

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
	Unerwünschte Situation	Leichte Grenzverletzung	Schwere Grenzverletzung	Massive Grenzverletzung / Straftat
Beispiel-Situationen	Grenzverletzungen im Affekt oder aus Unachtsamkeit, wie kurzes Anschreien, im Stress grob angreifen, Arbeits-Zeit überschreiten, Witze im Beisein eines Kindes reißen, weiterarbeiten (wollen), obwohl sichtbar ist, dass das Kind nicht mehr kann, direkt vor dem Kind rauchen oder Konsum von Alkohol.	Wiederholte Grenzverletzung der Stufe 1, abwehrendes Verhalten wenn dies benannt und angesprochen wird. Lautes Anschreien eines Kindes, das Kind auslachen, fotografieren mit dem privaten Handy, Erwachsene, die Kindern in Social Media folgen.	Anhaltende Grenzverletzung der Stufe 2. Weigerung auf Kind Rücksicht zu nehmen, absichtliche Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern, unangemessene Berührungen, private 1:1 Kontakte zwischen Minderjährigen und Erwachsenen, Verletzung der Aufsichtspflicht, Zwang, Beschämung.	Schlagen, Treten eines Kindes, Verletzung der Aufsichtspflicht, Einsperren, Unterdrücken, alle sexuellen Handlungen (Berührungen von Geschlechtsteilen von Kindern bzw. sich an den eigenen berühren lassen, Zungenküsse etc), Missbrauch, Herstellen und/oder Zeigen von Bildmaterial mit Kindesmissbrauch oder mit sonstigen sexuellen Inhalten.
Notwendiger und angemessener Interventions-schritt	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 1 sind auf einer kollegialen Ebene direkt zu klären. "Fehlerkultur".	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 2 werden an die*den Kindeswohlbeauftragte*n gemeldet.	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 3 werden mit der*dem KWB besprochen, dieser macht die Meldung an die Produktionsleitung und/oder die*den Kinderschutzverantwortlichen (KSV). Ist die*der KWB nicht erreichbar, erfolgt die Meldung direkt an die Produktionsleitung und/oder KSV	Beobachtungen und Wahrnehmungen dieser Stufe 4 werden an KWB und/oder an die Produktionsleitung und/oder KSV und/oder Produzent*in gemeldet. → Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe , optional Anzeige bei der Polizei (Zuvor Anzeigeberatung). Bei Gefahr in Verzug wird die KJH, die Polizei und/oder Rettung verständigt.
Wer handelt?	Jede Person , die eine solche Situation beobachtet, ist aufgefordert zu handeln → Person kann die Situation selbst regeln	Jede Person , die eine solche Situation beobachtet bzw. die Intervention auf Stufe 1 ohne Erfolg angewandt hat, informiert die*den KWB. → KWB kann Situation regeln	Jede Person , die etwas wahrnimmt, informiert die*den KWB, diese*r meldet das Verhalten an die Produktionsleitung und/oder KSV. → Produktionsleitung/KSV kann die Situation regeln	Jede Person , die etwas wahrnimmt, informiert entweder KWB, Produktionsleitung, KSV und/oder Produzent*in → Meldung an die Kinder- und Jugendhilfe oder Polizei
Kommunikation mit der "beschuldigten" Person	Die Kollegin*den Kollegen direkt, freundlich und respektvoll ansprechen und an zB den Verhaltenskodex erinnern.	Die Kollegin*der Kollege informiert die „beschuldigte“ Person, dass nun die*der KWB informiert wird . KWB spricht die grenzverletzende Person an und klärt die Situation.	Die „beschuldigte“ Person wird darüber informiert, dass nun die Produktionsleitung und/oder KSV eingeschaltet wird. Die Produktionsleitung und/oder KSV spricht die grenzverletzende Person an und klärt die Situation.	Produktionsleitung, KSV und/oder Produzentin informiert (nach Rücksprache mit der KJH oder Polizei) die grenzverletzende Person über die Meldung an die KJH bzw. Anzeige und spricht die Entlassung bzw. Vertragsbeendigung aus. Im Zweifelsfall eine vorübergehende Suspendierung.
Gesprächsinhalt	Hinweis & Erinnerung	Hinweis, Normverdeutlichung	Normverdeutlichung, Verwarnung	Suspendierung, Entlassung, Vertragsbeendigung
Ergebnis/Ziel	Kinderschutz durch das Beenden des angesprochenen Verhaltens	Kinderschutz durch das Beenden des angesprochenen Verhaltens	Kinderschutz durch Beenden des angesprochenen Verhaltens, Absicherung der Produktion in heiklen Fällen: wenn aus substantiellen Gründen die Produktion mit der Person abgeschlossen werden <i>muss</i> , werden zusätzliche kinderschutzsichernde Maßnahmen implementiert.	Kinderschutz durch sofortigen Abzug (Suspendierung, Entlassung) der grenzverletzenden Person
Kommunikation mit betroffenem Kind und/oder Bezugspersonen	Kind ist während des Gesprächs anwesend oder erlebt die Veränderung ohne darüber informiert zu werden.	Kind wird durch KWB darüber informiert, dass die Person dieses Verhalten nicht zeigen darf, es wird geklärt, ob und was das Kind jetzt braucht. Die Eltern werden über die Situation informiert.	Kind wird durch KWB darüber informiert, dass die Person dieses Verhalten nicht zeigen darf, es wird geklärt, ob und was das Kind jetzt braucht. Die Eltern werden über die Situation informiert.	Kind wird durch KWB darüber informiert, dass die Person hier nicht mehr arbeiten darf, es wird geklärt, ob und was das Kind jetzt braucht. Vermittlung des Kindes und seiner Obsorgeberechtigten an eine Opferschutzeinrichtung (z.B. Kinderschutzzentrum)

